

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ in der vom 1. Oktober 2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 13. Dezember 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 57) und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 3. Juni 2008 (Brem.ABl S. 417)

ergibt.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“
mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen
vom 3. Juni 2008**

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1: Regelungen für das Hauptfach Kulturwissenschaft und General Studies

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kulturwissenschaft sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Das Studium Kulturwissenschaft besteht aus:

- a. dem Hauptfach Kulturwissenschaft mit 90 CP, einschließlich eines möglichen Auslandssemesters und eines sechswöchigen Praktikums sowie der Bachelor-Arbeit,
- b. aus General Studies (45 CP)
- c. einem Nebenfach (45 CP). Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es können jedoch auch Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verlangt werden.

- a. Das Hauptfach Kulturwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 60 CP, einschließlich der Bachelor-Arbeit mit 12 CP:

- Grundlagen
- Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Ethnologie
- Kulturtheorie / Kulturgeschichte
- Methoden
- Berufspraktikum
- Bachelorarbeit

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 30 CP muss aus alternativen Angeboten jeweils ein Modul aus den folgenden Gebieten belegt werden:

- Projekt
- Schwerpunktstudium
- Internes Praktikum / Studienassistentz

b. In General Studies werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 21 CP (davon 15 CP aus dem Pflichtbereich und 6 CP aus dem Wahlpflichtbereich des Faches) bezogen auf das Fach Kulturwissenschaft in:

- Literaturrecherche (Modul M 1)
- Basis-Medienkompetenz (Modul M 1)
- Exkursionen (Modul M 1 und M 5)
- Moderation und Präsentation (Modul M 5)
- soziale und kulturelle Kompetenzen (Modul M 7 und M 10)
- Berufspraktikum (Modul M 10)

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 24 CP:

- aus allen Angeboten des Pools „General Studies“ des Fachbereichs 9 bzw. der Universität

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission bei Bedarf in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das dritte, vierte oder fünfte Fachsemester kann als Auslandssemester absolviert werden.

(5) Das verpflichtende sechswöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumbericht zu schreiben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 1 des European Framework sind Voraussetzung für die Belegung des Moduls 11.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen)
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
6. Praktikumbericht ca.10 Seiten (ohne Anlagen).

7. Studienjournal (ca. 30 Seiten)
8. Äquivalente Produkte (Video, Audio, PC-Präsentation)

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin / der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 können mit Zustimmung der Prüferin / des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 1 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 CP im Hauptfach voraus.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Es findet kein Kolloquium statt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher und englischer Sprache angefertigt werden. Unabhängig von der gewählten Sprache, in der die Bachelorarbeit erstellt wurde, muss ein Abstract in englischer Sprache von höchstens einer Seite enthalten sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

Abschnitt 2: Regelungen für das Nebenfach Kulturwissenschaft

§ 9

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Kulturwissenschaft sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Kulturwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a. im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Faches in den folgenden Gebieten:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturtheorie und Kulturgeschichte,
 - Ethnologie.
- b. im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 18 CP Schwerpunkte in den folgenden Gebieten gesetzt werden :
 - Schwerpunkt-Modul (M 8),
 - Schwerpunkt-Modul (M 9).

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 10

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen)
5. Äquivalente Produkte (Video, Audio, PC-Präsentation)

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin / der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 können mit Zustimmung der Prüferin / des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 11

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Kulturwissenschaft

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 2 voraus.

§ 12

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung vom 7. November 2007 für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/07 begonnen haben und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die im WS 05/06 mit dem Studium begonnen haben, können auf Antrag in die Prüfungsordnung vom 7. November 2007 wechseln.

(3) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2005 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft, Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Für Nebenfach-Studierende, die das Modul M 9 und die Ringvorlesung nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005 abgeschlossen haben, werden diese beiden

Module als Modul M9 nach der Prüfungsordnung vom 7. November 2007 anerkannt. Die Note der beiden Module wird nach CP gewichtet zu einer gemeinsamen Note zusammengefasst.

(5) Nebenfach-Studierende, die das Prüfungsverfahren für eines der Module M9 oder die Ringvorlesung nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005 begonnen aber nicht abgeschlossen haben, beenden diese Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 2005.

Genehmigt, Bremen, den 4. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft Hauptfach

Anlage 2: Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft Nebenfach

Anlage 1 Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft Hauptfach

Aufbau	PFLICHT
	Wahlpflicht

1. Semester	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
M 1 GRUNDLAGEN 9 CP + 9 CP GS	M 3 KULTURTHEO- RIE/ KULTUR- GESCHICHTE 9 CP	M 5 Projektmodul 9 CP + 3 CP GS		M 8 Schwerpunkt 9 CP	M 9 Schwer- punkt 9 CP
M 2 KOMMUNIKA- TIONS- U. MEDIEN- WISSENSCHAFT 9 CP	M 4 ETHNOLOGIE 9 CP	M 6 METHO- DEN 9 CP	M 7 Internes Prak- tikum / Stu- dienassistenz 3 CP + 3 CP GS	M 10 BERUFS- PRAKTIKUM 3 CP + 6 CP GS	M 11 BA- ARBEIT 12 CP
<i>Frei gewählte Module / Veranstaltungen aus dem GS- Pool der Universität im Umfang von 24 CP</i>					

Prüfungsanforderungen Hauptfach Kulturwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
M 1	P	Grundlagen	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, Studienjournal
M 2	P	Kommunikations- u. Medienwissenschaft	9	Klausur, Hausarbeit, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 3	P	Kulturtheorie/ Kulturgeschichte	9	Hausarbeiten, Klausur, mündliche Prüfung
M 4	P	Ethnologie	9	Studienarbeit, Projektarbeit, Äquivalente Produkte, Klausur
M 5	WP ¹	Projektmodul	9	Projektarbeit, Äquivalente Produkte
M 6	P	Methoden	9	Hausarbeit, Klausur, mündlichen Prüfung
M 7	WP ¹	Internes Praktikum / Studienassistenz	3	Bericht, mündliche Prüfung
M 8	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 9	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 10	P	Praktikum	3	Praktikumsbericht
M 11	P	BA-Arbeit	12	BA-Arbeit
Summe der notwendigen CP			90	

¹ Alle Studierenden haben dieses Modul zu studieren. Es werden alternative Angebote zur Auswahl gestellt.

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul:
M 1 und 2 der Module von M 2 - M 4	M 5 – M 11

Anlage 2 Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft Nebenfach

Aufbau	PFLICHT
	<i>Wahlpflicht</i>

1. Semester bis 3. Semester			4. Sem. bis 6. Semester	
M 2 KOMMUNIKATIONS- U. MEDIENWISSENSCHAFT 9 CP	M 3 KULTURTHEORIE / KULTURGESCHICHTE 9 CP	M 4 ETHNOLOGIE 9 CP	M 8 <i>Schwerpunkt</i> 9 CP	M 9 <i>Schwerpunkt</i> 9 CP

Prüfungsanforderungen Nebenfach Kulturwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
M 2	P	Kommunikations- u. Medienwissenschaft	9	Klausur, Hausarbeit, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 3	P	Kulturtheorie/ Kulturgeschichte	9	Hausarbeiten, Klausur, mündliche Prüfung
M 4	P	Ethnologie	9	Studienarbeit, Projektarbeit, Äquivalente Produkte, Klausur
M 8	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 9	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
M 2, M 3, M 4	M 8 und M 9

¹ Alle Studierenden haben die Module 8 und 9 zu studieren. Bei jedem Modul werden alternative Angebote für einen Schwerpunkt zur Auswahl gestellt.